

Anhang 2: Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

I. Objet

Die vorliegenden Klauseln zur Datenverarbeitung ("Data Processing Agreement" oder "DPA") sollen die Bedingungen festlegen, unter denen LEARN & GO (im Folgenden "der Auftragsverarbeiter") sich verpflichtet, von der verkauften Lösung in Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, denen diese Vereinbarung beigefügt ist ("der Vertrag"), die im Folgenden definierten Operationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden oder des Endnutzers, der als Verantwortlicher für die Verarbeitung fungiert, durchzuführen.

Im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen verpflichten sich die Parteien, die geltenden Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, die ab dem 25. Mai 2018 anwendbar ist (im Folgenden: "EU-Datenschutzverordnung"), einzuhalten.

Diese DSGVO gilt ausschließlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags.

Während der Erfüllung des Vertrags kann der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten ("personenbezogene Daten") im Namen und auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Rahmen der Erfüllung des Vertrags mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten. Eine Übersicht über die Kategorien personenbezogener Daten, die Zwecke, für die sie verarbeitet werden können, und eine Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit(en), der Schutzmaßnahmen und der möglichen Übermittlung personenbezogener Daten wird von den Parteien erstellt und gesondert mitgeteilt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist unter Ausschluss aller anderen allein verantwortlich für die Festlegung der Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden (müssen), sowie für die Art und Weise, wie dies geschieht.

Das Eigentum an personenbezogenen Daten wird niemals auf den Auftragsverarbeiter übertragen, es sei denn, es handelt sich um seine eigenen personenbezogenen Daten oder die seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

II. Beschreibung der Verarbeitung, die Gegenstand der Unterauftragsvergabe ist

Der Unterauftragsverarbeiter ist berechtigt, im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten zu verarbeiten, die für die Erbringung der Dienstleistung(en), die Gegenstand des Vertrags sind, erforderlich sind.

Die Art der mit den Daten durchgeführten Operationen umfasst das Hosting der Daten in der Cloud und, auf Anfrage des Kunden, den Zugang der technischen Teams des Auftragsverarbeiters zu den Daten, um sie zu verschieben, wiederherzustellen oder zu löschen.

Der Zweck bzw. die Zwecke der Verarbeitung, die verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen im Rahmen der im Vertrag genannten Leistungen werden im Register der Verarbeitungen aufgeführt, das zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einerseits und dem Auftragsverarbeiter andererseits erstellt wird, wobei der Auftragsverarbeiter keine Kontrolle über die gesammelten und gespeicherten Daten hat.

Zur Einhaltung dieser Bedingungen stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter die folgenden notwendigen Informationen zur Verfügung:

Name und Kontaktinformationen des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Name und Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

III. Dauer des Vertrags

Der vorliegende Vertrag tritt rückwirkend zum Datum des Vertrags in Kraft und gilt für die gleiche Dauer wie der Vertrag.

IV. Pflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen

Der Unterauftragsverarbeiter verpflichtet sich zu :

- die Daten ausschließlich für den/die einzigen Zweck(e) zu verarbeiten, der/die Gegenstand des Vertrags ist/sind, und de.
- die Daten gemäß den dokumentierten Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, deren Erhalt er bestätigt hat, zu verarbeiten. Wenn der Auftragsverarbeiter der Ansicht ist, dass eine Anweisung einen Verstoß gegen die Europäische Datenschutzverordnung oder eine andere Bestimmung des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten zum Datenschutz darstellt, informiert er den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich darüber. Wenn der Auftragsverarbeiter nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zur Übermittlung von Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation verpflichtet ist, muss er den für die Verarbeitung Verantwortlichen außerdem vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung informieren, es sei denn, das betreffende Recht verbietet eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten gewährleisten.
- sicherstellen, dass die Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags berechtigt sind :
 - o sich zur Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen.
 - o Die erforderlichen Schulungen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten.
- in Bezug auf ihre Tools, Produkte, Anwendungen oder Dienstleistungen die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und des Datenschutzes durch Voreinstellungen (Privacy by Default) zu berücksichtigen

V. Unterauftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter kann einen anderen Auftragsverarbeiter (im Folgenden "der weitere Auftragsverarbeiter") mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten beauftragen. In diesem Fall informiert er den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorab schriftlich über jede geplante Änderung in Bezug auf die Hinzufügung oder Ersetzung anderer Unterauftragsverarbeiter. Aus dieser Information müssen die untervergebenen Verarbeitungstätigkeiten, die Identität und die Kontaktdaten des Unterauftragsverarbeiters sowie die Daten des Unterauftragsvertrages klar hervorgehen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche verfügt über eine Frist von höchstens fünf Werktagen ab dem Datum des Erhalts dieser Information, um seine Einwände vorzubringen. Diese Unterauftragsvergabe darf nur erfolgen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche innerhalb der vereinbarten Frist keine Einwände erhoben hat.

Die Liste der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter ist im Datenverarbeitungsregister enthalten und wird dem Kunden auf beliebige Weise zur Verfügung gestellt.

Der nachfolgende Unterauftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Namen und nach den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erfüllen. Der ursprüngliche Unterauftragsverarbeiter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der nachfolgende Unterauftragsverarbeiter die gleichen ausreichenden Garantien hinsichtlich der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bietet, damit die Verarbeitung den Anforderungen der EU-Datenschutzverordnung entspricht. Wenn der nachfolgende Unterauftragsverarbeiter seine Datenschutzverpflichtungen nicht erfüllt, bleibt der ursprüngliche Unterauftragsverarbeiter gegenüber dem für

die Verarbeitung Verantwortlichen voll verantwortlich für die Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den anderen Unterauftragsverarbeiter.

VI. Informationsrecht der betroffenen Personen

Es obliegt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, den von den Verarbeitungsvorgängen betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten ausreichende und relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

VII. Ausübung der Rechte der Personen

Soweit möglich, sollte der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung unterstützen, Anträgen auf Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nachzukommen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht, nicht Gegenstand einer automatisierten Einzelentscheidung (einschließlich Profiling) zu sein.

Wenn betroffene Personen beim Auftragsverarbeiter Anträge auf Ausübung ihrer Rechte stellen, muss der Auftragsverarbeiter diese Anträge unmittelbar nach Erhalt per E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen richten, vorausgesetzt, dieser hat ihm die dafür erforderlichen Kontakte zur Verfügung gestellt.

VIII. Meldung von Verletzungen personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter meldet dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von höchstens 48 Arbeitsstunden nach Kenntnisnahme der Verletzung auf beliebige Weise. Dieser Benachrichtigung sind alle relevanten Unterlagen beizufügen, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche die Verletzung gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde melden kann.

IX. Unterstützung des Auftragsverarbeiters bei der Einhaltung der Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Der Auftragsverarbeiter leistet dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angemessene Unterstützung bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.

Der Auftragsverarbeiter leistet dem für die Verarbeitung Verantwortlichen angemessene Unterstützung bei der Durchführung der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde

X. Sicherheitsmaßnahmen

Unbeschadet etwaiger anderer Sicherheitsstandards, die von den Parteien anderweitig vereinbart werden, ergreift der Auftragsverarbeiter nachweislich angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik und der damit verbundenen Kosten der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten angemessen sind, um die personenbezogenen Daten jederzeit gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust oder

Änderung, Veröffentlichung oder unberechtigten Zugriff oder unrechtmäßige Verarbeitung zu sichern. Diese Maßnahmen umfassen in jedem Fall :

- Maßnahmen, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten nur den zuständigen Mitarbeitern zugänglich sind, die für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke auf die personenbezogenen Daten zugreifen müssen ;
- Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, zufälligem Verlust oder Veränderung, unberechtigter oder unrechtmäßiger Aufbewahrung, Verarbeitung, Zugriff oder Veröffentlichung ;
- Maßnahmen zur Feststellung von Schwachstellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Systemen, die für die Erbringung von Dienstleistungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen genutzt werden;
- die Schutzmaßnahmen, die zwischen den Parteien bei der Erfüllung des Vertrags vereinbart wurden.

XI. Verbleib der Daten

Nach Beendigung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, auf einfache Anfrage des für die Verarbeitung Verantwortlichen alle gehosteten Daten an diesen zurückzugeben.

Nach der Rückgabe der Daten bescheinigt der Auftragsverarbeiter, dass die Daten auf seinen Systemen gelöscht wurden.

XII. Datenschutzbeauftragter

Der Auftragsverarbeiter teilt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten mit, sofern er einen solchen gemäß Artikel 37 der Europäischen Datenschutzverordnung bestellt hat.

Gibt es keinen Datenschutzbeauftragten, so teilt der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf jede erdenkliche Weise die Identität der Person mit, die bei Fragen zum Schutz personenbezogener Daten kontaktiert werden kann.

XIII. Register der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er ein schriftliches Register aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten führt, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden, einschließlich :

- den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, in dessen Auftrag er handelt, etwaiger Unterauftragsverarbeiter und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten;
- die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden;
- gegebenenfalls Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Identifizierung dieses Drittlandes oder dieser internationalen Organisation und, im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Europäischen Datenschutzverordnung, der Unterlagen, die das Vorhandensein geeigneter Garantien belegen;
- soweit möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich unter anderem, je nach Bedarf :
 - o Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;

- Mittel zur Gewährleistung der ständigen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit der Verarbeitungssysteme und -dienste;
- Mittel zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und des Zugangs zu ihnen innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Falle eines physischen oder technischen Vorfalls;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Analyse und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

XIV. Dokumentation

Der Auftragsverarbeiter stellt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dessen Anfrage die Unterlagen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller seiner Verpflichtungen nachzuweisen und um Audits, einschließlich Inspektionen, durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen anderen von ihm beauftragten Prüfer zu ermöglichen und im Rahmen der angemessenen Mittel, die er einsetzen kann, zu diesen Audits beizutragen.

XV. Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber dem Auftragsverarbeiter

Der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet sich zu :

- dem Unterauftragsverarbeiter die in II dieser Klauseln genannten Daten zur Verfügung zu stellen.
- jede Anweisung bezüglich der Verarbeitung der Daten durch den Unterauftragsverarbeiter schriftlich zu dokumentieren.
- im Vorfeld und während der gesamten Dauer der Verarbeitung sicherzustellen, dass der Unterauftragsverarbeiter die in der EU-Datenschutzverordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllt.
- die Verarbeitung beaufsichtigen, einschließlich der Durchführung von Audits und Inspektionen beim Unterauftragsverarbeiter.